



Papier 1

Teil 1 der Studie „Familienrecht in Deutschland – Eine Bestandsaufnahme“

Methodik – Fallauswahl Bundesverfassungsgericht

A. Vorbemerkung

Im Mittelpunkt der Untersuchung in Teil 1 der Studie steht die Kindeswohl dienlichkeit der in Deutschland praktizierten sogenannten „hochkonflikthaften“ familienrechtlichen Verfahren.

Grundlage der in der Studie untersuchten Fälle des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist die öffentlich zugängliche Entscheidungsdatenbank des BVerfG. Dort sind Fälle abrufbar, die vom BVerfG zur Entscheidung angenommen bzw. nicht angenommen wurden. Dazu das BVerfG: „Das Bundesverfassungsgericht veröffentlicht auf seinen Internetseiten alle wesentlichen Entscheidungen ab 1998.“¹ Eine Definition wesentlicher Entscheidungen oder eine Statistik zu beim BVerfG zur Entscheidung eingereichten Kindschaftssachen bzw. eine Statistik zu Kindschaftssachen, die nicht zur Entscheidung angenommen wurden, sind öffentlich nicht verfügbar. Die Fallzahlen für Kindschaftssachen, die dem BVerfG zur Entscheidung eingereicht wurden, dürften somit insgesamt höher liegen.

B. Kriterien zur Fallauswahl

1. Umgangs- und/oder Sorgerecht
2. Vater oder Mutter als Beschwerdeführer/-in bzw. familiäre Stellvertreter für Beschwerdeführer/-in und
3. Beschwerdegegner/-in sind Vater oder Mutter bzw. familiäre Stellvertreter für Beschwerdegegner/-in
4. Ermordung der Mutter²

Diese Kriterien treffen nicht zu auf Fälle vor dem BVerfG in folgenden Rechtsbereichen:

- Adoptionsrecht (inkl. Umgang leiblicher Elternteile, Großeltern)
- Abstammungsrecht, Vaterschaftsfeststellungs-/anerkennungsverfahren/Scheinvaterregress/ Abstammungsgutachten³
- Pflegschaftssachen (inkl. Umgang leiblicher Elternteile, Großeltern), wenn der Pflegschaft eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch zugrunde liegt
- Asylrecht, Ausländerrecht
- Sozialgerichtsverfahren

sowie Fälle, bei denen die Eltern gemeinschaftlich als Beschwerdeführer auftreten.

¹ <https://www.bundesverfassungsgericht.de/DE/Entscheidungen/Entscheidungen/Entscheidungen.html> [29.3.2022]

² Fälle, bei denen der Vater ermordet wurde, sind in der Entscheidungsdatenbank des BVerfG nicht enthalten.

³ Exemplarisch untersucht und hinzugezogen wurden drei Fälle, die Beschwerden des leiblichen (biologischen) Vaters und die rechtlichen Eltern betreffen, darunter der Beschluss mit den Leitsätzen des Ersten Senats vom 9. April 2003 zu den Az 1 BvR 1493/96 sowie 1 BvR 1224/01 sowie zwei nachfolgende Beschlüsse: 1 BvR 2073/03 vom 31.8.2004 und 1BvR 1337/06 vom 20.9.2006.

C. Besonderheiten

- Doppelungen

Fälle vor dem BVerfG, für die jeweils mehr als ein Beschluss/Urteil vorliegt, wurden zusammenhängend als ein Fall untersucht und in der Zählweise der analysierten Fälle auch nur als ein Fall aufgeführt.⁴ Insgesamt sind bei den 228 Entscheidungen 26 Doppelungen ausgewiesen.

- Unklare Sachlage

Wenn die vorgenannten Kriterien aus den Beschlüssen/Urteilen des BVerfG bzw. öffentlich zugänglichen vorinstanzlichen Beschlüssen nicht hervorgingen, wurden diese Fälle nicht einbezogen. Dies betrifft 3 Fälle.⁵

- Zu wenig Informationen

Wenn aus den Beschlüssen/Urteilen des BVerfG bzw. öffentlich zugänglichen vorinstanzlichen Beschlüssen zu wenig Informationen für eine Analyse verfügbar waren, wurden diese Fälle nicht einbezogen. Dies betrifft sechs Fälle.⁶

D. Fallzahl

Im Zeitraum 1.1.1998 bis 31.12.2021 sind 228 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu Kindschaftssachen in der öffentlich zugänglichen Entscheidungsdatenbank verzeichnet.

Davon erfüllen 87 Fälle der 90 Fälle die vorgenannten Kriterien zu B. Alle 87 Fälle wurden für die Studie analysiert - sie sind damit repräsentativ.⁷

Hinzugezogen wurden zudem zwei Beschlüsse des Bundesgerichtshofs (BGH)⁸, so dass summarisch 92 Fälle vor dem BVerfG/BGH analysiert wurden.⁹

⁴ Beispielsweise gab es insgesamt neun Beschlüsse teilweise mit unterschiedlichen Aktenzeichen zum gleichen Fall vor dem BVerfG: 2 BvR 1206/98, 2 BvR 582/99, 2 BvQ 5/99, 2 BvQ 4/99, 2 BvR 559/99, die der Hintergrund des Beispiels Nr. 26, S. 52 der Studie sind.

⁵ BVerfG 1 BvR 886/20; 1 BvR 1284/20 sowie 1 BvR 2307/18

⁶ BVerfG 1 BvR 1269/94; 1 BvR 2134/19; 1 BvR 1863/01; 1 BvR 862/10; 1 BvR 1388/15; 1 BvR 363/19

⁷ Vorbehaltlich der in der Vorbemerkung aufgeführten Einschränkung zur öffentlichen Verfügbarkeit aller Entscheidungen des BVerfG.

⁸ Zwei richtungsweisende Beschlüsse, und zwar zum Wechselmodell: BGH, Az XII ZB 601/15, Beschluss vom 1.2.2017 sowie zur elterlichen Sorge: Az XII ZB 3/00 vom 4. April 2001.

⁹ Eine Hinzuziehung aller kindschaftsrechtlichen Beschlüsse/Urteile des BGH wäre wünschenswert gewesen. Die Datenbank des BGH ist für umfangreichere Recherchezwecke wenig geeignet.